

Abg. a. d. Winkel schlug dagegen vor, zu setzen: „Voigt, wie Ackervoigt.“

Dieser Antrag fand auch zahlreiche Unterstützung und wurde mit 59 Stimmen gegen 4 angenommen. Eine weitere Erinnerung ließ sich nicht gegen diesen Abschnitt vernehmen.

Ein beim Buchstaben W. von den Abgg. Eisenstuck und Becker dahin gerichteter Antrag, die Position für Waldzeichenschläger von 1 Thlr. auf 8 Gr. herabzusetzen, fand Unterstützung und sofortige Annahme, und sodann diese Abtheilung Genehmigung.

Die Position beim Buchstaben Z.: „Zainschmied“, beantragte der Abg. Art von 1 Thlr. auf 12 Gr., der Abg. Schnorr auf 16 Gr. herabzusetzen, der Abg. Dohlschlegel aber so zu fassen: „Zainschmiedemeister 16 Gr.“, weil sie sonst den übrigen Meistern, z. B. Bleichmeister, Arsenikmeister u. gleich gestellt würden, und sich von den Zainschmieden unterscheiden, die unter ihnen arbeiteten.

Staatsminister v. Beschau erklärt sich auch mit diesem Vorschlage des Abg. Dohlschlegel einverstanden, und erklärte, daß die Zainschmiede nur unter die Kategorie der Arbeiter gehören würden.

Die Kammer trat auch sofort einstimmig bei, und genehmigte eine vom Staatsminister v. Beschau für Ziegelmeister mit 1 Thlr. nachgetragene Position, so wie den Schluß des Deputationsgutachtens. Eine weitere Erinnerung ward nicht vorgebracht.

Bei dem nun folgenden Abschnitte: „weibliche Personen“ beantragt

Abg. v. Thielau folgende Verminderungen und veränderte Positionen: „Kammerjungfer in großen Städten 20 Gr., in mittleren und kleinen Städten, wie auf dem Lande 12 Gr.; Köchin in großen Städten 16 Gr., in mittlern und kleinen Städten wie auf dem Lande 8 Gr.; Küchenmagd in großen Städten 8 Gr., in mittlern und kleinen Städten wie auf dem Lande 4 Gr.; Kinderfrau (den Zusatz bei Herrschaften auf dem Lande ganz wegzulassen).“ Zur Unterstützung seiner Vorschläge führt er an, daß die Kammerfrauen und Kammerjungfern hier in gar kein Verhältniß zu einem Bedienten gesetzt seien, denn dieser zahle nur 12 Gr. Wollte man einen Unterschied machen, so müsse man den von ihm bezeichneten annehmen. In Bezug auf die Köchinnen könne der Steuersatz für solche in großen Städten gebilligt werden, aber nicht für die auf dem Lande, wo dergleichen hoch bezahlte Köchinnen nicht zu haben. Auch eine Küchenmagd werde auf dem Lande nicht besser bezahlt, als jede Viehmagd. Was die Kinderfrauen bei den Herrschaften auf dem Lande beträfe, so sei erst gestern die Bemerkung gemacht worden, daß unter Herrschaften jedes auf dem Lande verstanden werde, welches Gesinde habe. Er wisse also nicht, was das Wort Herrschaft hier bezeichne, und dann finde er auch den Satz für die Kinderfrau zu hoch, er wisse nicht, warum man von den Herrschaften auf dem Lande glaube, daß sie so viel Geld hätten; es seien nicht mehr die Zeiten, wie anno 1767,

man habe eben bei den Herrschaften auf dem Lande so wenig, wie anderwärts Geld. — Vorerst wird der 1. Vorschlag zur Unterstützung gebracht und hinlänglich unterstützt, und es bemerkt

Abg. v. Friesen, daß die Kinderfrauen doch besser bezahlt würden.

Abg. v. Thielau widerspricht dem, nimmt aber seinen letztern Vorschlag zurück.

Abg. aus dem Winkel bemerkt, daß die, welche nicht als Kammerjungfern bezahlt würden, auch nicht diesen Namen führten, sondern Stubenmädchen seien.

Abg. v. Thielau entgegnet, daß diese Bemerkung für die Stadt, aber nicht für das Land passend sei, und was wollte man auch bezwecken? Nichts, als daß die Herrschaften auf dem Lande künftig keine Jungfern, sondern nur Stubenmädchen halten würden, und nur die Hinterziehung des Gesetzes begünstigt werde.

Vizepräsident findet unrecht, einen Unterschied zwischen Stadt und Land zu machen, denn wenn sie auf dem Lande seien, so fänden sie sich nur bei großen Gutsbesitzern vor.

Abg. Rour stimmt damit überein, und äußert, daß, wer sich eine Kammerfrau halte, sie auch so bezahlen könne, daß diese eine Abgabe von 20 Gr. zu bezahlen im Stande sei, und er glaube nicht, daß wegen 20 Gr. eine große Hinterziehung vorkommen werde.

Abg. v. Thielau entgegnet, warum man dann nicht sogleich sage, daß das Gesetz die Herrschaft besteuere, man solle gleich aussprechen: „Eine Herrschaft, welche eine Kammerjungfer hält, zahlt 20 Gr.“ Dann sei es eine Herrschaftssteuer, aber man müsse nicht die Sache herumbrehen.

Abg. und Secretair Richter antwortet, daß das Gesetz keine Herrschaft besteuere, sondern jede einzelne Person, und bekümmere sich nicht darum, wie die Herrschaft die Dienstperson bezahle.

Staatsminister v. Beschau hält die Besorgniß des Abg. v. Thielau für unbegründet, denn in die Kategorie, welche das Gesetz sich hier gedacht habe, würden Wenige gehören. Sei aber eine Person eine eigentliche Kammerjungfer, so werde sie sehr gut bezahlt, und könne wohl die 20 Gr. geben.

Demnach wird das Amendement von der Mehrheit (48 Stimmen) nicht angenommen.

Das 2. Amendement des Abg. v. Thielau, in Bezug auf die Köchinnen, wird nicht unterstützt, worauf

Abg. v. Thielau seinen 3. Vorschlag zurücknimmt. Bei den Positionen Dienstmagd, Stubenmagd und Küchenmagd finden verschiedene Vorschläge statt, namentlich beantragen

Die Abgg. Art, Becker und Heyn, zu setzen: Dienst-, Lauf- und Aufwartemädchen 4 Gr.,

Die Abgg. Heyn und Dohlschlegel, bei Haus-, Stuben- und Küchenmagd 4 Gr.,

Der Abg. Adler bei Küchenmagd 8 Gr. statt 4 Gr. Nach einer kurzen Debatte entschließt sich die Kammer, um